

**4. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 25. bis 28. März 2004**

DS 6/2

Begründung zum Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz)

A. Allgemeines:

Diess Kirchengesetz ist durch zwei Anträge auf Änderung des bisherigen Pfarrerwahlgesetzes veranlasst:

- Antrag der Synodalen Heidi Trebing vom 07.04.2003 betreffend Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen (vgl. dazu unten B. 8.)
- Antrag der Kreissynode Apolda-Buttstädt vom 16.06.2003 betreffend Pfarrerwahl bei mehreren beteiligten Gemeindekirchenräten (vgl. dazu unten B. 9.).

Darüber hinaus hält es der Landeskirchenrat für erforderlich, bei Gemeindepfarrstellen auf ein alternierendes Besetzungsverfahren überzugehen und für Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben den Grundsatz der Ausschreibung einzuführen und die bestehenden Regelungen über die Befristung zu präzisieren.

Im Übrigen sollen mit der Neufassung Unklarheiten beseitigt werden, die gelegentlich im Vollzug des bisherigen Pfarrerwahlgesetzes aufgetreten sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 1:

Das neue Pfarrerwahlgesetz gilt grundsätzlich auch für Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben. Es findet keine Anwendung für die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landesbischofs; für diese gelten die besonderen Bestimmungen des Superintendentenwahlgesetzes vom 15. November 2003 (ABl. 2004, S. 5), das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates vom 15. November 1986 (RS Nr. 176) und das Bischofswahlgesetz vom 16. November 1996 (RS Nr. 180).

2. Zu § 2:

a) Absatz 1 ersetzt das bisherige Wahlsystem, wonach jeweils in den ersten beiden Besetzungsfällen der Gemeindekirchenrat das Auswahlrecht und im dritten Besetzungsfall der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, durch das alternierende Verfahren: Danach erfolgt die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen künftig abwechselnd durch die Kirchgemeinde und den Landeskirchenrat, wobei aber auch beim Besetzungsrecht des Landeskirchenrates vor der Besetzung das Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat herzustellen ist; die Herstellung des „Benehmens“ ist rechtlich als qualifizierte Form der Anhörung mit dem Ziel einer Verständigung definiert. Das alternierende Verfahren findet auch bei Gemeindepfarrstellen Anwendung, für die nach bisherigem Recht den Kirchgemeinden das Wahlrecht ständig zustand

(§ 1 Abs. 2 a. F. - Anlage: Liste dieser Stellen). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 2, wonach die Überleitung auf das alternierende Besetzungsverfahren folgendermaßen vorgesehen ist:

- Im nächsten Besetzungsfall hat der Gemeindegemeinderat das Auswahlrecht, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsrecht oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchengemeinde befindet.
- Im nächsten Besetzungsfall hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.

Für diese grundlegende Änderung des Pfarrerwahlrechts sind folgende Gründe maßgeblich:

- Da das Pfarrerdienstverhältnis grundsätzlich als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit ausgestaltet ist, endet es nicht mit der Beendigung des Dienstauftrages auf einer bestimmten Pfarrstelle oder mit ihrer Aufhebung bzw. der Veränderung ihres Dienstumfangs. Der Landeskirchenrat ist vielmehr verpflichtet, Pfarrern und Pastorinnen eine neue Aufgabe zuzuweisen, wenn der Dienst auf der bisherigen Stelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr fortgeführt werden kann oder der Pfarrer/die Pastorin von sich aus nach angemessener Zeit eine Veränderung anstrebt. Dafür benötigt der Landeskirchenrat ausreichende Steuerungsmöglichkeiten.
- Infolge der aufgrund der Mitglieder- und Finanzentwicklung laufend zu reduzierenden Zahl der Gemeindepfarrstellen - und der derzeit relativ geringen Zahl von Vakanzen - verengen sich auf der Grundlage des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts die Spielräume des Landeskirchenrates immer mehr, selbst qualifizierten und engagierten Pfarrern und Pastorinnen im Bedarfsfall zu einer ihnen angemessenen neuen Stelle zu verhelfen.

Mit der Änderung des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens sollen die Möglichkeiten des Landeskirchenrates für die Steuerung des Personaleinsatzes gestärkt werden, ohne jedoch die Rechte der Kirchengemeinden auf Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung wesentlich einzuschränken. Dementsprechend besteht die Änderung für die Gemeinden lediglich darin, dass sie nur noch in jedem zweiten Besetzungsfall bei mehreren Bewerbungen das Auswahlrecht haben; es bleibt jedoch auch beim Besetzungsrecht des Landeskirchenrates gewährleistet, dass die Pfarrstelle keinem Bewerber übertragen wird, gegen dessen Berufung der Gemeindegemeinderat nicht zu widerlegende Einwände geltend macht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im bisherigen Recht beim dritten Besetzungsfall (Landeskirchenrat) eine Beteiligung des Gemeindegemeinderats nicht vorgesehen ist und dieser nur die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Besetzungsentscheidung hatte; das neue Recht führt insofern zu einer Stärkung der Rechte der Gemeindegemeinderäte, als sie auch beim Besetzungsrecht des Landeskirchenrates im Vorfeld der Entscheidung an der Besetzung beteiligt sind.

b) Absatz 2 entspricht § 2 a. F.

3. Zu § 3:

a) Absatz 1 entspricht § 5 a. F.

b) Durch die Einbeziehung des Vorstands der Kreissynode (nicht mehr nur des Superintendenten/der Superintendentin) soll sichergestellt werden, dass Überlegungen der Kreissynode zur Veränderung der Pfarrstellenstruktur in der Entscheidung über die Nichtbesetzung einer freien Pfarrstelle Berücksichtigung finden.

c) Absätze 3 und 4 entsprechen § 9 Abs. 3 und 4 a. F.

4. Zu § 4:
 - a) Absatz 1 entspricht § 6 a. F.
 - b) Absatz 2 regelt zusammenfassend die Fälle, in denen ausnahmsweise von einer Ausschreibung abgesehen wird.

5. Zu § 5:
 - a) Absatz 1 nimmt die mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geschlossene Vereinbarung über das gegenseitige Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25 = RS Nr. 106) auf.
 - b) In Absatz 2 wird die - bisher in § 8 a. F. - enthaltene 5-Jahres-Regelung dahingehend modifiziert, dass es für den Beginn dieses Zeitraums nicht mehr auf die förmliche Übertragung der Stelle, welche nur bei Pfarrern und Pastorinnen auf Lebenszeit erfolgt, sondern auf den Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle ankommt. Dies bedeutet, dass auch Zeiten des Probendienstes oder einer Vertretung auf der Pfarrstelle in den 5-Jahres-Zeitraum eingerechnet werden. § 82 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wird entsprechend geändert.

6. Zu § 6:
 - a) Absatz 1 entspricht § 7 Abs. 1 a. F.
 - b) Durch die nunmehr ausdrückliche Regelung des Absatzes 2 Buchstabe b wird von vornherein vermieden, dass der Landeskirchenrat die bisher schon nach § 16 a. F. erforderliche Bestätigung einer Wahl versagen muss, wenn eine für die Stelle offensichtlich ungeeignete Bewerbung zum Zuge gekommen ist.

7. Zu § 7:

Entspricht § 18 a. F.

8. Zu § 8:
 - a) Absatz 1 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 1 a. F.
 - b) Nach Absatz 2 soll die Vorstellung von Bewerbern und Bewerberinnen um eine Pfarrstelle - wie bisher (§ 9 Abs. 1 a. F.) - auch in einem Gottesdienst mit Predigt stattfinden. Die Katechese kann ggf. durch einen anderen Verkündigungsdienst ersetzt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung von § 10 Satz 2 wird ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Bewerbern und Bewerberinnen verpflichtend vorgeschrieben; insoweit wird das im Antrag vom 07.04.2003 zum Ausdruck gebrachte Anliegen aufgenommen.
 - c) Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a. F.
 - d) Absätze 4 bis 6 entsprechen §§ 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 10 Abs. 1 Satz 3 a. F.

9. Zu § 9:
 - a) Absätze 1 und 2 entsprechen den Bestimmungen von §§ 12 und 4 a. F.
 - b) Absatz 3 entspricht § 9 Abs. 3 und Abs. 4 a. F. **Zusätzlich wurde für die Fälle der Beteiligung mehrerer Gemeindegemeinderäte eine klarstellende Regelung über die Beschlussfähigkeit aufgenommen.**
 - c) Absatz 4 beinhaltet lediglich eine Änderung in der Formulierung gegenüber § 13 a. F.
 - d) **Absatz 5 entspricht § 14 Abs. 1 a. F. Die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und Abs. 3 n. F., wonach nicht gewählt werden konnte, gegen dessen Wahl sich einer der beteiligten Gemeindegemeinderäte oder die jeweilige Sprengelvertretung ausgesprochen hatte, entfallen. Damit** wird eine Lösung für die im Antrag der Superintendentur Apolda-Buttstädt vom 16.06.2003 aufgezeigte Problematik herbeigeführt: Angesichts der

Tatsache, dass Kirchspiele häufig nicht mehr nur zwei oder drei Kirchengemeinden umfassen, ist die bisherige Regelung nicht mehr angemessen. **Auch bei der Beteiligung mehrerer Gemeindegemeinderäte oder der Einteilung der Gemeinde in Sprengel, erfolgt die Wahl künftig allein nach dem Mehrheitsprinzip; dem Erfordernis ausreichender Beteiligung aller Gemeindegemeinderäte an der Wahl wird dadurch Rechnung getragen, dass Beschlussfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn alle beteiligten Gemeindegemeinderäte jeweils mit der Hälfte ihrer Mitglieder vertreten sind. Im ursprünglichen Entwurf des Landeskirchenrates war dazu eine Regelung vorgesehen, die sich an dem für die Bildung eines Regionalpfarramts erforderlichen Quorum orientierte: Gewählt sollte danach sein, für dessen Wahl sich wenigstens drei Viertel der beteiligten Gemeindegemeinderäte erklärt hatten. Der Landeskirchenrat hat aber schließlich ein Votum des Superintendentenkonvents vom 2. März 2004 aufgenommen, der sich mit großer Mehrheit für die hier vorgeschlagene Regelung ausgesprochen hatte. Diese hat gegenüber der vom Landeskirchenrat ursprünglich erwogenen Variante den Vorteil, dass sie gesonderte Vorabstimmungen der beteiligten Gemeindegemeinderäte vor der gemeinsamen Wahlsitzung entbehrlich macht.**

- e) **Durch die Neuregelung des Absatzes 6 soll erreicht werden, dass unverzüglich Klarheit darüber erreicht wird, dass der oder die Gewählte die Wahl auch annimmt.**

10. Zu § 10:

Das Einspruchsrecht von Gemeindegliedern ist in § 15 Satz 2 unzureichend geregelt. Es ist nicht angemessen, dass Einsprüche ohne Begründung und ohne Beteiligung des Gemeindegemeinderats erhoben bzw. bearbeitet werden können. Die in den Absätzen 2 bis 4 getroffene Neuregelung hilft diesen Mängeln ab und bringt eine Stärkung der „mittleren“ Leitungs- und Verwaltungsebene insofern, als über Einsprüche wegen der Amts- und Lebensführung zunächst der Vorstand der Kreissynode und über Einsprüche wegen geltend gemachter Verletzung von Verfahrensvorschriften der Vorstand des Kreiskirchenamtes entscheidet.

11. Zu § 11:

Entspricht § 16 a. F.

12. Zu § 12:

- a) Absatz 1 beinhaltet eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat.
- b) Absatz 2 stellt klar, dass auch bei einem Besetzungsrecht des Landeskirchenrates grundsätzlich eine Vorstellung der für die Besetzung in Aussicht genommenen Personen der Gemeinde - wie in den Fällen des Auswahlrechts durch den Gemeindegemeinderat - erforderlich ist. Die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat bringt insofern eine Stärkung der Beteiligungsrechte der Kirchengemeinden mit sich, als nach dem bisher geltenden Recht beim Besetzungsrecht des Landeskirchenrates eine vorherige Beteiligung des Gemeindegemeinderats nicht vorgeschrieben war und der Gemeindegemeinderat nur die Möglichkeit hatte, Einspruch gegen die Besetzung zu erheben.
- c) Das Einspruchsrecht des Gemeindegemeinderats bleibt - unabhängig von der nun vorgesehenen vorherigen Beteiligung des Gemeindegemeinderats - erhalten. Allerdings gilt auch für das Einspruchsrecht des Gemeindegemeinderats, dass ein Einspruch nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung der vom Landeskirchenrat berufenen Person oder auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden kann.

13. Zu § 13:

- a) Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben durch den Landeskirchenrat.
- b) Absatz 2 führt auch für Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausschreibung ein.
- c) Bereits bisher ist in Art. 37 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz geregelt, dass die Übertragung von allgemeinkirchlichen Aufgaben befristet erfolgen kann. Dieser Grundsatz wird durch Absatz 3 dahingehend konkretisiert, dass, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen bestehen, die Übertragung für die Dauer von sechs Jahren erfolgt, wobei die Möglichkeit der Verlängerung der Beauftragung besteht. Spezielle kirchenrechtliche Regelungen, für die Absatz 3 nicht gilt, bestehen z. B. für die Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen nach Ziff. 4.1 der mit der EKKPS und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck getroffenen Vereinbarung (Rechtssammlung Nr. 106); für die theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates und den Landesbischof sowie für Superintendenten und Superintendentinnen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, da für diese die unter Nr. 1 genannten speziellen Kirchengesetze gelten.
- d) Absatz 4 stellt klar, dass in den Fällen, in denen die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstellen verbunden ist, bezüglich der Dauer der Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe für diese in der Regel die für Gemeindepfarrstellen geltenden Regelungen Anwendung finden. Ausnahmen von dieser Regel sind zu beschließen, wenn von vornherein feststeht, dass die allgemeinkirchliche Aufgabe nur für einen bestimmten Zeitraum wahrgenommen werden kann, z. B. wenn die Refinanzierung einer Schulpfarr- oder Krankenhausseelsorgestelle nur befristet gesichert ist.

14. Zu § 14:

- a) Das neue Kirchengesetz gilt für Besetzungsfälle, die nach dem 1. Mai 2004 eingeleitet werden.
- b) In Absatz 2 wird die Überleitung des bisherigen Pfarrstellenbesetzungsrechts auf das alternierende Verfahren geregelt (vgl. dazu oben 2.).